

---

## Entgeltabkommen KFZ-Dienstleistungen NRW (EA)

vom 21. Juli 2017

---

Zwischen

**METALL NRW**  
**Fachgruppe Dienstleistungen / KFZ-Dienstleistungen**  
des  
Verbandes der Metall- und Elektro-Industrie  
Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Düsseldorf,

und der

**IG Metall**  
**Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen,**  
Düsseldorf,

wird folgendes

**„Entgeltabkommen KFZ-Dienstleistungen NRW 2018“**

geschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

**1.1 räumlich:**

für das Land Nordrhein-Westfalen;

**1.2 fachlich:**

für die Betriebe des KFZ-Dienstleistungsbereichs (insbesondere Fahrzeug- und Fahrzeugteilehandel / Fahrzeug- und Fahrzeugteilereparatur und -umbau) einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und der Logistikbetriebe,

wenn der Arbeitgeber einem Mitgliedsverband der Fachgruppe Dienstleistungen / Untergliederung KFZ-Dienstleistungen des Verbandes METALL NRW angehört;

**1.3 persönlich:**

für die Beschäftigten, die vom persönlichen Geltungsbereich des Entgeltabkommens KFZ-Dienstleistungen NRW (ERA) erfasst werden, sowie die Auszubildenden im Sinne der §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes, wenn sie Mitglied der IG Metall sind.

## **§ 2 Bestimmung des individuellen tariflichen Monatsgrundentgelts**

- 2.1** Basis für die Bestimmung des individuellen tariflichen Monatsgrundentgelts des Beschäftigten ist zunächst die Entgeltgruppe, in die der Beschäftigte gem. § 2 ERA in Verbindung mit der dortigen Anlage eingruppiert ist.
- 2.2** Für jede Entgeltgruppe ist in § 4 eine tarifliche Unter- und Obergrenze des tariflichen Monatsgrundentgelts festgelegt (Entgeltband). Der Korridor zwischen Unter- und Obergrenze beträgt 15 %-Punkte.
- 2.3** Die individuelle Höhe des tariflichen Monatsgrundentgelts des Beschäftigten innerhalb des Entgeltbandes wird - in Beachtung der Mindestentgelte nach § 2.4 bis § 2.5 - vom Arbeitgeber festgelegt.

Hierbei werden folgende summarisch zu bewertende Kriterien herangezogen:

- Leistungsverhalten (soweit nicht im Leistungsentgelt berücksichtigt)
- Fachkompetenz
- Arbeitsmarkt

Betrieblich können ergänzende oder andere Kriterien festgelegt werden.

Ein im Verhältnis zu den Mindestansprüchen nach § 2.4 bis 2.5 sich hiernach ergebendes höheres Tarifentgelt des Beschäftigten auf dem Entgeltband kann vom Arbeitgeber durch Anwendung der vorstehenden Kriterien nicht wieder reduziert werden (vgl. aber § 3.2).

- 2.4** Das individuelle tarifliche Monatsgrundentgelt des Beschäftigten entspricht mindestens der tariflichen Untergrenze der jeweiligen Entgeltgruppe (100 % - Wert des Entgeltbandes).
- 2.5** Nach 21 Monaten Beschäftigung in der Entgeltgruppe muss das individuelle tarifliche Monatsgrundentgelt des Beschäftigten mindestens den 105 %-Bandwert seiner Entgeltgruppe erreicht haben.

Bei übernommenen Auszubildenden wird die Ausbildungszeit auf die erforderliche Beschäftigungszeit angerechnet.

- 2.6** Der 115 % - Wert des Entgeltbandes bildet die Obergrenze für das individuelle tarifliche Monatsgrundentgelt des Beschäftigten.

## **§ 3 Tarifierhöhung**

- 3.1** Die individuellen tariflichen Monatsgrundentgelte der Beschäftigten gemäß § 2 sind zum 1. Dezember 2018 um 2,9 % zu erhöhen, soweit sich aus § 3.2 nichts anderes ergibt.
- 3.2** Liegt das individuelle tarifliche Monatsgrundentgelt des Beschäftigten oberhalb des 105 %-Bandwertes, kann der Arbeitgeber die Weitergabe der prozentualen Tarifierhöhung gem. § 3.1 an den Beschäftigten auf 2/3 begrenzen. Eine Unterschreitung des 105 %- Wertes ist ausgeschlossen.

**§ 4 Tarifliche Monatsgrundentgelte**

**4.1** Die Entgeltbänder und die daraus abgeleiteten Euro-Werte der tariflichen Monatsgrundentgelte werden auf Basis der Referenzarbeitszeit von 36,5 Stunden/Woche mit Wirkung ab 1. Januar 2018 wie folgt festgelegt:

<b>Tarifliche Monatsgrundentgelte in Euro - gültig ab 1. Januar 2018 -</b>			
<b>Entgelt-Gruppe</b>	<b>100 % - Wert</b>	<b>105 % - Wert</b>	<b>115 % - Wert</b>
<b>1</b>	1.891,00	1.986,00	2.175,00
<b>2</b>	2.028,00	2.129,00	2.332,00
<b>3</b>	2.143,00	2.250,00	2.464,00
<b>4</b>	2.375,00	2.494,00	2.732,00
<b>5</b>	2.545,00	2.672,00	2.926,00
<b>6</b>	2.793,00	2.933,00	3.212,00
<b>7</b>	3.047,00	3.199,00	3.504,00
<b>8</b>	3.294,00	3.459,00	3.788,00
<b>9</b>	3.586,00	3.765,00	4.124,00
<b>10</b>	3.941,00	4.138,00	4.532,00

Zum 1. Dezember 2018 erhöhen sich die tariflichen Monatsgrundentgelte um 2,9 %. Hieraus ergibt sich die nachfolgende Monatsgrundentgelttabelle.

<b>Tarifliche Monatsgrundentgelte in Euro - gültig ab 1. Dezember 2018 -</b>			
<b>Entgelt-Gruppe</b>	<b>100 % - Wert</b>	<b>105 % - Wert</b>	<b>115 % - Wert</b>
<b>1</b>	1.947,00	2.044,00	2.239,00
<b>2</b>	2.087,00	2.191,00	2.400,00
<b>3</b>	2.205,00	2.315,00	2.535,00
<b>4</b>	2.444,00	2.566,00	2.810,00
<b>5</b>	2.618,00	2.749,00	3.011,00
<b>6</b>	2.874,00	3.018,00	3.305,00
<b>7</b>	3.135,00	3.292,00	3.606,00
<b>8</b>	3.390,00	3.559,00	3.898,00
<b>9</b>	3.690,00	3.874,00	4.243,00
<b>10</b>	4.055,00	4.258,00	4.664,00

**4.2** Bei von 36,5 Stunden/Woche abweichender Arbeitszeitdauer sind die vorgenannten Entgeltwerte durch 36,5 zu dividieren, mit der Arbeitszeitdauer des Beschäftigten zu multiplizieren und sodann kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro zu runden.

**§ 5 Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütungen werden mit Wirkung ab 1. Januar 2018 wie folgt festgelegt:

<b>Ausbildungsvergütung in Euro - gültig ab 1. Januar 2018 -</b>	
1. Ausbildungsjahr	654,00
2. Ausbildungsjahr	686,00
3. Ausbildungsjahr	751,00
4. Ausbildungsjahr	816,00

Zum 1. Dezember 2018 erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen um 30 Euro. Hieraus ergibt sich die nachfolgende Tabelle.

<b>Ausbildungsvergütung in Euro - gültig ab 1. Dezember 2018 -</b>	
1. Ausbildungsjahr	684,00
2. Ausbildungsjahr	716,00
3. Ausbildungsjahr	781,00
4. Ausbildungsjahr	846,00

**§ 6 Schlussbestimmungen**

Dieses Entgeltabkommen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Es kann mit einmonatiger Frist, erstmals zum 31. Mai 2019, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 21. Juli 2017

**METALL NRW**  
**Fachgruppe Dienstleistungen / KFZ-Dienstleistungen**

Weiss

Krause

**IG Metall**  
**Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen**

Giesler

Schwarz